

Grundsätzliches:

Bei der geringfügigen Beschäftigung unterscheidet man zwischen zwei Arten:

- **Kurzfristige Beschäftigung**
- **Geringfügig entlohnte Beschäftigung**

Bei der **kurzfristigen Beschäftigung** oder auch Saisonarbeit genannt, müssen unabhängig vom Entgelt keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden. Das Beschäftigungsverhältnis darf allerdings nicht länger als 3 Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr dauern.

Bei der **geringfügig entlohnten Beschäftigung** handelt es sich um eine Arbeit, die mit höchstens 450 € monatlich entlohnt wird. **Wichtig** ist, dass dabei die **Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden nicht gilt**.

Für den Arbeitnehmer bleiben 450-Euro-Jobs abgabenfrei; er muss keine Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes mehr vorlegen.

Der Arbeitgeber zahlt eine Abgabepauschale von 30 %. Darin enthalten sind 15 % Rentenversicherung, 13 % Krankenversicherung und 2 % pauschale Steuern. Wählt der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer nicht, so ist Lohnsteuer nach Maßgabe der vorgelegten Steuerkarte zu erheben. Nur bei den Lohnsteuerklassen V und VI fällt Lohnsteuer an.

Auch wer bereits eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, kann zusätzlich einen abgabenfreien 450-Euro-Job annehmen.

Was muss ich bezüglich Sozialversicherung und Steuern wissen, wenn ich neben der Arbeitslosigkeit geringfügig beschäftigt bin?

Krankenversicherung: Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich pauschal 13 % des Arbeitsentgelts an die Krankenversicherung. Zusätzliche Ansprüche entstehen aus diesen Beiträgen nicht. Diese Krankenkassenbeiträge dürfen nicht vom Lohn abgezogen werden. Es gilt immer brutto wie netto.

Bei nicht gesetzlich Krankenversicherten entfällt der Beitrag.

Rentenversicherung: Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich pauschal 15 % des Arbeitsentgelts an die Rentenversicherung. Für alle Minijobs gilt eine Rentenversicherungspflicht. Daraus ergibt sich, dass der fünfzehnprozentige Arbeitgeberbeitrag auf 18,6 % aufgestockt wird. Sie zahlen also 3,6% selbst. Es gilt allerdings eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro.

Der vollwertige Pflichtbeitrag eröffnet die Möglichkeit, Reha-Maßnahmen, Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder vorzeitige Altersrente zu beantragen. Außerdem hat man die Möglichkeit, in Verbindung mit diesem Nebenjob private Altersvorsorge (Riester-Rente) zu betreiben. Gerade bei Geringverdienenden können die staatlichen Zulagen höher sein als der eigene Beitrag. Man kann sich aber von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Dieses muss dem Arbeitgeber schriftlich mitgeteilt werden.

Arbeitsrechtliche Ansprüche: Geringfügig Beschäftigte waren arbeitsrechtlich schon immer den Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Insbesondere haben sie Anspruch auf

- **vier Wochen bezahlten Mindesturlaub.**
- **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall bis zu sechs Wochen (kein Krankengeld)**
- **Lohnfortzahlung an Feiertagen**
- **Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld usw.**, wenn solche Leistungen im Betrieb gewährt werden
- **Kündigungsschutz in Betrieben mit in der Regel mehr als 10 Beschäftigten**
- **Einhaltung der Kündigungsfristen** (Grundkündigungsfrist von vier Wochen, ansonsten in Abhängigkeit von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, Kündigung muss schriftlich erfolgen).

450,01- bis 1300 Euro-Jobs (Midijobs)

Für Arbeitsentgelte von 450,01 bis 1300 Euro gibt es eine so genannte Gleitzone. Diese Beschäftigung unterliegt der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialbeiträge steigen langsam an, während der Arbeitgeber die normalen Sozialbeiträge zu zahlen hat.

Die vom Arbeitnehmer zu zahlenden Sozialabgaben beginnen mit 15% bei einem Monatsverdienst ab 450,01 Euro brutto und steigen linear bis zum

vollen Arbeitnehmeranteil von rund 20 % bei 1300 Euro Arbeitsentgelt.

Die gleitende Regelung gilt nicht, wenn die Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 450,01 bis 1300 Euro neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung von mehr als 1300 Euro ausgeübt wird. In solchen Fällen sind für beide Beschäftigungen die vollen Beiträge vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu zahlen.

Gründungszuschuss

Die Förderung von Existenzgründern ist zu einem so genannten Gründungszuschuss zusammengefasst worden. Dieser Zuschuss ist vollständig eine Ermessensleistung.

Anspruchsvoraussetzungen

Eine Voraussetzung, um den Gründungszuschuss zu erhalten, ist ein tatsächlicher Anspruch auf Leistungen nach SGB III, wie z.B. ALG I. Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit muss allerdings noch ein Restanspruch von mindestens 150 Tagen vorhanden sein.

Weiterhin muss die Tragfähigkeit der Idee zur Selbstständigkeit von einer fachkundigen Stelle bestätigt werden. Das könnten sein: Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammer, Fachverbände und Kreditinstitute, aber auch so genannte Gründerzentren.

Außerdem müssen die persönlichen bzw. fachlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden, um eine Förderung zu erhalten. Nur bei begründeten Zweifeln an der Eignung kann der Antrag abgelehnt werden bzw. – vorgeschaltet - eine besondere Maßnahme zum Erwerb der fehlenden Fähigkeiten verlangt werden.

Bei Sperrzeit, Ruhestatbeständen wegen Urlaub oder Anspruch auf andere Sozialleistungen wird während dieser Zeit der Gründungszuschuss nicht geleistet.

Hinweis: Früheres Nebeneinkommen, das auf das Arbeitslosengeld angerechnet worden ist, mindert den Gründungszuschuss dann nicht, wenn die Nebentätigkeit nach der Existenzgründung aufgegeben wird.

Förderdauer und Höhe der Förderung

In den ersten sechs Monaten wird der Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt gezahlten Arbeitslosengeldes geleistet, zuzüglich 300 Euro monatlich als Pauschale für die soziale Absicherung. In den folgenden neun Monaten (zweite Förderphase) beträgt der Zuschuss nur noch 300 Euro monatlich.

Wichtig zu wissen ist, dass sich der noch bestehende Anspruch auf Arbeitslosengeld I während der Förderung verbraucht. Die Höchstförderung des Gründungszuschusses besteht für 15 Monate.

Tipp I:

Freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung

Selbstständige können freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung einzahlen und so wiederum einen Anspruch auf ALG I erhalten, falls die Selbstständigkeit nach einem Jahr aufgegeben wird. Der entsprechende Antrag auf freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung muss spätestens drei Monate nach Gründung der Selbstständigkeit bei der Agentur für Arbeit gestellt werden. Die Höhe des ALG I errechnet sich dann nach Qualifikationsstufen und nicht nach dem eingezahlten Betrag.

Tipp II:

Falls die Selbstständigkeit zeitweise nicht zum Überleben reicht, kann grundsätzlich aufstockend Arbeitslosengeld II beantragt werden. Es gelten die Voraussetzungen entsprechend SGB II.

Weitere Informationen:

HAZ Arbeit und Zukunft
Beratungsstelle für Erwerbslose

Am Walzwerk 19
45527 Hattingen
02324 / 591 – 151
02324 / 591 – 150

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



ESF
in Nordrhein-
Westfalen
in Menschen investieren.



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds